

**Anmerkungen und nähere Erklärungen über verschiedene §phen der Artikeln
und Ordnung der neu errichteten vortheilhaften Rostockschen Leichen-
Gesellschaft, in Absicht der Aufnahme auswärtiger Persohnen ... : [Geschehen
Rostock, den 26sten Julii, 1769]**

[S.l.], [1769]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83767445X>

Druck Freier  Zugang



8.

Anmerkungen und nähere Erklärungen

über verschiedene Sphen
der Artikeln und Ordnung der neu errichteten vortheilhaften
Rostockischen Leichen-Gesellschaft,
in Absicht der Aufnahme auswärtiger Persohnen.

§. I.

Da der Director und die Deputirte dieser Leichen-Gesellschaft von verschiede-
nen auswärtigen Persohnen ersuchet sind, dieselbe in Betracht ihrer wahren
Vorthelle allgemein zu machen, und mithin den §. 12. der Leichen-Ordnung,
welcher nur bloß auf die Rostockischen Einwohner sich beziehet, auch auf auswärtige Per-
sohnen auszudehnen; so haben erstere nicht nur Behufs baldiger Completirung in den
Gesuch gewilliget, daß aufferhalb Rostock und auch den Mecklenburgischen Landen woh-
nende Persohnen nunmehr darin aufgenommen werden sollen, sondern auch den vor-
bemerkten §. 12. der Leichen-Ordnung dergestalt erweitert, daß ein jeder Interessent,
so aufferhalb Rostock oder Mecklenburg ziehen mögte, Antheil an dieser vortheilhaften
Stiftung behalten soll, wenn derselbe nur vor seiner Hinwegziehung 2 Rthlr. Praenu-
meration und 8 Schillinge Correspondence-Kosten an den administrirenden Deputir-
ten, gegen dessen Quitung abliefert, und damit jährlich nach §. 2. dieser Anmerkungen
und Erklärungen continuiret, wogegen dessen Erben, sie wohnen wo sie wollen, (wenn
sie nur auf der Art, wie im 6ten §. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmt
worden, den Sterbfall bescheinigen) das im §. 6. der Leichen-Ordnung bestimmte Leichen-
Gehalt dergestalt erhalten, daß, wenn der Verstorbene unter 50 Rthlr. beygetragen,
Fünffzig Reichsthaler, und wenn er 50 Rthlr. beygetragen, Hundert Reichsthaler
denenselben eingesandt werden.

§. 2.

Persohnen also, so aufferhalb Rostock und in oder aufferhalb Mecklenburg in
Städten wohnen, falls sie den §. 1. der Leichen-Ordnung gemäß, und vermöge §. 2.
derselben keine vorsätzliche Banqueroutiers sind, auch nicht mit Vorsatz bonis cediret,
oder mit ihren Gläubigern vorsätzlich accordiret haben, imgleichen Edellente, Eigen-
thümer, Prediger und Pensionarii, so auf dem Lande wohnen, und nicht unter den
eben angeführten Fällen nach §. 2. der Leichen-Ordnung sich befinden, werden in diese
Gesellschaft dergestalt aufgenommen, daß ein jeder derselben, sich allemal an den admi-
nistrirenden Deputirten, und zwar das erste mal an den Stadt-Rechenmeister Allers,
durch frengemachte Briefe adressire, sein Alter durch einen beygelegten Schein des
Kirchen-Buchs, und seine Gesundheits-Umstände durch einen beygelegten Schein eines
gewissenhaften Medici, wenn die Person in Städten, und durch den beygelegten Schein
eines Patroni oder Seelsorgers, wenn die Persohn auf dem Lande wohnt, bescheinige,
auch zugleich seinen Charakter und Stand mit berichte, danächst auch die im §. 4. der
Leichen-Ordnung bestimmte 11 fl., imgleichen 8 fl. für des administrirenden Deputir-
ten Mühe, in Ansehung der jährlichen Correspondence, und endlich 2 Rthlr. Praenu-
meration mit einfende.

§. 3.

Der administrirende Deputirte besorget von den 2 Rthlrn. Praenumeration
den jährlichen Beytrag zu den Leichen nach §. 11., imgleichen den Beytrag der jährlichen
Kosten nach §. 4. der Leichen-Ordnung, und berichtet vor Ausgang des Jahres, oder
am Schluß desselben, jedem auswärtigen Interessenten, wie viel von der Gesellschaft der
400 Persohnen in dem Jahre gestorben, wer von den Ueber-Completen für die Ver-
storbene wieder zum wärklichen Mit-Gliede eingerückt ist, und wie weit die Praenu-
meration gereicht habe, damit ein jeder selbst nachsehen könne, ob und wie viel Vorrath
davon vorhanden sey.

§. 4.

§. 4.

Ist nun am Ende des Jahres noch ein Vorrath von den 2 Rthlr. Praenumeration vorhanden; so überliefert der administrirende Deputirte solchen Vorrath seinem Successori bey Ablegung seiner geführten völligen Jahr-Rechnung gegen Quitung, damit derselbe von solchen Vorrath, so weit er reichen will, in seinem Administrations-Jahre den Beitrag zu den Leichen nach §. 11. der Leichen-Ordnung besorgen könne. Es ist daher ein jeder auswärtiger Interessent verbunden, so bald er von dem administrirenden Deputirten die Anzeige erhalten, daß das Praenumerirte entweder gar nicht zureiche, oder daß davon noch etwas Vorrath vorhanden sey, im ersten Fall eine neue Praenumeration von 2 Rthlr., und im zweyten Fall das an den Vorrath zur Ergänzung der 2 Rthlr. noch fehlende Praenumerations-Geld, nebst den Correspondence-Kosten der 8 fl., nach Verlauf von höchstens 4 Wochen a Dato der Anzeige, an den administrirenden Deputirten franco einzusenden. Widrigensfalls büßet der Säumende, ohne Ansehen der Person, den begangenen Verzug, alles Einwendens ungehindert, dergestalt, daß er für sich der Gesellschaft auch desjenigen, was er für seine Person bereits bengetragen hat, verlustig erkläret werde. Dessen Frau aber bleibet in der Gesellschaft nach wie vor, wenn selbige nur die Praenumeration und Correspondence-Kosten richtig und wie oben bestimmt, besorget, in Ermangelung dieses aber muß sie sich dem nämlichen unterziehen, was ihr Mann gebüßet, der alsdenn sich noch vorfindende Vorrath des Praenumerirten, fällt der Cassae anheim, und wird dazu mit angewandt, was vermöge der Leichen-Ordnung §. 26. bestimmt worden. Im Fall aber der Säumende durch einen Post-Schein, oder sogenannten Lauf-Zettel bescheinigen kann, daß er alles von ihm verlangte zur rechten Zeit zur Post besorget, und eine oder andere Post-Station solches aus Versehen liegen gelassen, und nicht promte besorget hat; so ist derselbe von obiger Strafe befreuet.

§. 5.

Die vermöge §. 3. der Leichen-Ordnung bestimmte Loosung, übernimmt der administrirende Deputirte für die auswärtigen Personen, und so bald die Loosung geschehen, und alle Nahmen der Interessenten mit ihrem Charakter und Stande nach ihren Nummern in Ordnung gebracht worden, erhält ein jeder, sowohl einheimischer als auswärtiger Interessent, diese Anmerkungen und Erklärungen, nebst den Nahmen-Register der 400 ersten Interessenten, mit eines jeden Charakter und Stand, gedruckt.

§. 6.

Verstirbet ein auswärtiger Interessent, vermöge §. 5. der Leichen-Ordnung, vor Ablauf von völligen 31 Tagen, nachdem der Director und Deputirte die Gesellschaft nicht nur bey der ersten Completirung eröffnet haben, sondern auch nachhin, wenn derselbe als Ueber-Completer eingerückt ist, oder nach Verfließung der völligen 31 Tagen; so bekommen dessen Erben im ersten Fall die praenumerirte 2 Rthlr. wieder zurück, so bald dieselben, wenn der Verstorbene in Städten gewohnet, von dem Magistrat, wenn er aber auf dem Lande gewohnet, und

- a) ein Prediger gewesen, von dem Patronen der Kirche, oder
- b) ein Edelmann, Eigenthümer, oder Pensionarius gewesen ist, von dem Prediger, worunter er eingepfarrt gewesen, einen unterschriebenen und ausgestellten Schein, nebst der gedruckten Leichen-Ordnung mit ihren Beylagen, an den administrirenden Deputirten einsenden.

Im zweyten Fall aber bekommen dieselben, nach vorher bestimmter wirklichen Bescheinigung und Zurücksendung der Leichen-Ordnung mit ihren Beylagen, nicht allein die noch etwa vorräthige Praenumeration, sondern auch das Leichen-Geld auf die Art, als solches in §. 1. dieser Anmerkungen und Erklärungen am Ende bestimmt ist: und da der Sterbfall hiesiger Interessenten, vermöge §. 18. der Leichen-Ordnung, von den Erben in Zeit von 24 Stunden, bey Strafe von 2 Rthlr. gemeldet werden muß; so wird den Erben auswärtig verstorbener Interessenten dazu eine Zeit von völligen 4 Wochen eingeräumt, binnen welcher Zeit der Sterbfall des verstorbenen Interessenten auf vorgeschriebene Art einzuberichten, und zu bescheinigen, in Ermangelung dieses aber, verfallen die Erben in eine Strafe von 3 Rthlr., welche ihnen alsdenn von dem Leichen-Gelde, bey der Uebersendung desselben gekürzt wird.

§. 7.

§. 7.

Wann die Anzahl der ersten 400 Interessenten complet ist, erleget ein jeder Uebercompleter der auswärtigen bey seiner Anmeldung, die Einkaufs-Gelder auf die Art, daß er den in §. 16. der Leichen-Ordnung bestimmten 1 Rthlr. und die 3 fl., imgleichen die im §. 2. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmte 8 fl. Correspondence-Kosten zusammen an den administrirenden Deputirten franco einsendet, und wann dieser ihm die Nachricht ertheilet, daß ihn nunmehr die Reihe getroffen, an eines aus den 400 Interessenten verstorbenen Stelle, als ein wirkliches Mitglied wieder einzurücken, er alsdenn den in vorbemerkten §. 16. der Leichen-Ordnung bestimmten noch restirenden 1 Rthlr. und die 6 fl. imgleichen 2 Rthlr. Pränumeration zu Bestreitung des jährlichen Beytrags der Leichen und der jährlichen Kosten, ebenfalls in Zeit von 4 Wochen, an demselben Postfrey einsende. Trüge es sich aber zu, das keine übercomplete Mitglieder da wären, wenn sich ein auswärtiger meldet; so wird er nach bemerkten §. 16. der Leichen-Ordnung, so fort als ein wirklicher Interessent in die Gesellschaft aufgenommen, und ihm solches durch den administrirenden Deputirten berichtet; da alsdenn derselbe verbunden ist, so wohl im ersten als andern Fall, eben wie vorhin schon bestimmt, in Zeit von 4 Wochen, den nach §. 16. der Leichen-Ordnung noch restirenden 1 Rthlr. und die 6 fl. ungesäumt an den administrirenden Deputirten franco einzusenden, in Ermangelung beider Fälle wiederfährt ihm die Strafe, die im §. 4. dieser Anmerkungen und Erklärungen den Säumigen bestimmt ist.

§. 8.

So lange in Absicht auswärtiger Persohnen vermöge §. 17. der Leichen-Ordnung die Uebercompleten noch in dem Tage-Buch stehen, und nicht unter den 400 wirklichen Mitgliedern begriffen sind, bekommen die von ihnen wegsterbende kein Leichen-Geld; der in §. 7. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmte und eingesandte 1 Rthlr. Einkaufs-Geld wird aber den nächsten Erben zurückgesandt. Wollte aber jemand von den auswärtigen Uebercompleten die ihn treffende Ordnung, unter den 400 eingerückt zu werden vermöge §. 17. der Leichen-Ordnung nicht abwarten, und seinen Nahmen in dem Tage-Buch getilget haben; so verlieret er alsdenn den in §. 7. dieser Anmerkungen und Erklärungen bestimmten und eingesandten 1 Rthlr. Einkaufs-Geld. Würde es nun nachhin einen solchen, vermöge des §. 17. der Leichen-Ordnung, gefallen, von neuen unter der Zahl der Uebercompleten aufgenommen zu werden; so soll ihm die Willfährung zwar geschehen, nur muß er sich alsdenn der Ordnung, hinter dem letzten Uebercompleten in dem Tage-Buch eingeführt zu werden, nicht nur gefallen lassen, sondern auch demjenigen, was in dem §. 7. dieser Anmerkungen und Erklärungen, in Absicht der Einsendung der darinn bestimmten Gelder festgesetzt worden ist, von neuen gänzlich unterworfen.

§. 9.

Ob gleich in den §. 10. der Leichen-Ordnung bestimmt ist, daß zu der jährlichen Rechnungs-Aufnahme ausser dem 2ten Deputirten, 6 Männer aus der ganzen Gesellschaft, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie sie zuerst durch Loos rangiret, zugezogen werden sollen; so wird dieser §. 10. der Leichen-Ordnung, in Absicht der auswärtigen Interessenten, so bey diesem Geschäfte nicht zugegen seyn können, nunmehr dahin verstanden, daß solche nur bloß auf die männlichen Rostockschen Interessenten sich beziehe, und diese, wie sie nach der Reihe und Nummer mit Uebersprungung der auswärtigen Interessenten folgen, diesem Geschäfte sich dergestalt unterziehen, daß sie von Jahr zu Jahr und von sechs zu sechs Persohnen abwechseln.

§. 10.

In Absicht auswärtiger Interessenten wird der §. 30. der Leichen-Ordnung nunmehr auch dahin verstanden, daß die Bestimmung des künftigen Directoris und beyder Deputirten blos nur von den männlichen Rostockschen Interessenten abhängen, und ob gleich diese zusammengenommen, nur einen Theil der ganzen Gesellschaft ausmachen, dennoch in diesem, und vorhergehenden Fall, die ganze Gesellschaft vorstellen sollen.

Eines

Eines Hochedlen Rathes Confirmation.

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Herr Director und die Deputirte der neu errichteten Leichen-Gesellschaft, per Memoriale angezeigt, wie sie sich bewogen gefunden, diese zuerst nur für Rostockische Einwohner gestiftete Gesellschaft, auch auf Fremde zu extendiren; Hiedurch aber es nothwendig geworden wäre, den bisherigen Articulu, noch die in dem Anschlusse befindlichen beyzufügen; Und zugleich gebethen, auch diese Erweiterung und Abänderung der bisherigen Einrichtung Obrigkeitlich zu confirmiren; So haben Wir nach vorgängiger ferneren Prüfung, derselben Petito zu deferiren, kein Bedenken gefunden; Diesemnach confirmiren und bestätigen Wir auch diese neue Ordnung, so wie solche in 10 Sphis verfaßt, und hieneben geheftet ist, in eben der Maasse, wie solches in Ansehung der übrigen bereits geschehen.

Uhrkundlich unter Unserm beygedruckten grösserem Stadt-Insigel, und des Protonotarii Unterschrift.

Geschehen Rostock, den 26sten Julii, 1769.



J. V. BESELIN,
Protonot.

Eines Hochedlen Rathß Confirmation.

Dennach Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Herr Director und die Deputirte der neu errichteten Leichen-Gesellschaft, per Memoriale angezeigt, wie sie sich bewogen gefunden, diese zuerst nur für Rostocksche Einwohner gestiftete Gesellschaft, auch auf Fremde zu extendiren; Hiedurch aber es nothwendig geworden wäre, den bisherigen Articuln, noch die in dem Anschlusse befindlichen beyzufügen; Und zugleich gebethen, auch diese Erweiterung und Abänderung der bisherigen Einrichtung Obrigkeitlich zu confirmiren; So haben Wir nach vorgängiger ferneren Prüfung, derselben Petito zu deteriren, kein Bedenken gefunden; Diesennach confirmiren und bestätigen Wir auch diese neue Ordnung, so wie solche in 10 Sphis verfaßt, und hieneben geheftet ist, in eben der Maasse, wie solches in Ansehung der übrigen bereits geschehen.

Uhrkundlich unter Unserm beygedruckten grösserem Stadt-Insiegel, und des Protonotarii Unterschrift.

Geschehen Rostock, den 26sten Julii, 1769.



J. V. BESELIN,
Protonot.

